



C/34/12

ORIGINAL: englisch

DATUM: 23. August 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Vierunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 26. Oktober 2000

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN
ASERBAIDSCHANS MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 15. August 2000, das in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben ist, ersuchte Herr Irshat Aliev, Landwirtschaftsminister Aserbaidshans, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes über Züchtungsergebnisse (nachstehend "das Gesetz"), das vom Präsidenten Aserbaidshans, Herrn Geydar Aliev, am 17. November 1996 in Baku unterzeichnet wurde, mit dem UPOV-Übereinkommen. Die Anlage II dieses Dokuments enthält eine deutsche Übersetzung des Gesetzes, die auf der von den Behörden Aserbaidshans vorgelegten Übersetzung aus dem Russischen ins Englische beruht. Im folgenden wird das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend "das Übereinkommen") geprüft.
2. Aserbaidshan hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Aserbaidschan

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Aserbaidschan künftig von dem Gesetz sowie von dessen Durchführungsbestimmungen geregelt. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens. Es ist anzumerken, daß das Gesetz ein Schutzsystem für "Züchtungsergebnisse" vorsieht. Dieser Begriff wird so definiert, daß er Tierrassen wie auch Pflanzensorten umfaßt. In diesem Dokument wird keine Analyse der Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der Tierrassen vorgenommen.

4. Artikel 32 des Gesetzes sieht vor, daß wenn ein internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei Aserbaidschan ist, Vorschriften festgelegt hat, die von den in diesem Gesetz enthaltenen abweichen, die Vorschriften des internationalen Übereinkommens maßgebend sind. Diese Bestimmung (nachstehend als "Bestimmung bezüglich internationaler Verträge" bezeichnet) bedeutet, daß ein Mangel an Vereinbarkeit zwischen dem Gesetz und der Akte von 1991 durch direkten Verweis auf die Akte von 1991 behoben wird, falls Aserbaidschan dem UPOV-Übereinkommen beitrifft. Es werden indessen einige Änderungen empfohlen, um die Vereinbarkeit und die Anwendbarkeit des Gesetzes an sich zu verbessern.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

5. Die Artikel 1 und 4 des Gesetzes enthalten eine Begriffsbestimmung des "Züchtungsergebnisses", die zu knapp ist und weitere Erläuterungen darüber benötigt, was eine Pflanzensorte ist, beispielsweise ähnlich wie die Formulierung in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991. Die Formulierung, daß ein Züchtungsergebnis "für die Gesellschaft nützlich" ist, könnte als zusätzliche Voraussetzung für den Sortenschutz angesehen werden und ist zu streichen. Das UPOV-Übereinkommen läßt keine anderen als die in Artikel 5 der Akte von 1991 erwähnten Voraussetzungen zu.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

6. Wie in seiner Präambel und den Artikeln 4 und 5 dargelegt, ist das Gesetz für den Schutz neuer Pflanzensorten mittels der Erteilung von Patenten durch die von der Gesetzgebung Aserbaidschans vorgesehene Staatliche Organisation bestimmt. Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

7. Das Gesetz erwähnt nicht die Gattungen und Arten, auf die es angewandt wird. Bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Aserbaidschan mindestens 15 Pflanzengattungen und -arten mitzuteilen, auf die es das Übereinkommen im Zeitpunkt, an dem es durch das Übereinkommen gebunden wird, anzuwenden hat.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

8. Die Artikel 6 und 31 des Gesetzes sehen vor, daß ausländische Staatsangehörige und juristische Personen die von dem Gesetz für Staatsangehörige und juristische Personen Aserbaidschans vorgesehenen Rechte nur aufgrund eines internationalen bilateralen Vertrags

genießen. Nach dem Beitritt Aserbaidschans zur Akte von 1991 werden Angehörige der durch die besagte Akte gebundenen Verbandsstaaten der UPOV und dort wohnhafte Personen aufgrund der Bestimmung bezüglich internationaler Verträge die Inländerbehandlung nach Artikel 4 der Akte von 1991 erhalten. Das Gesetz ermöglicht es Aserbaidschan somit, Artikel 4 des Übereinkommens zu erfüllen.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

9. Die Schutzvoraussetzungen sind in Artikel 3 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens und dem UPOV-Mustergesetz entspricht. Das Gesetz kann somit als im wesentlichen mit den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens vereinbar angesehen werden.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

10. Die Artikel 6 und 30 des Gesetzes sehen vor, daß ein Urheber einer neuen Sorte sowie bestimmte andere natürliche oder juristische Personen berechtigt sind, einen Antrag auf Rechtsschutz für ein Züchtungsergebnis einzureichen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu jenen von Artikel 10 des Übereinkommens stehen.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

11. Artikel 8 des Gesetzes läßt einen Prioritätsanspruch aufgrund eines früheren Antrags im Ausland zu, der nach Artikel 11 Absatz 1 der Akte von 1991 in einem Antrag in Aserbaidschan innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag der Einreichung des früheren Antrags geltend zu machen ist. Das Gesetz räumt dem Antragsteller die Möglichkeit ein, eine bescheinigte Abschrift des früheren Antrags einzureichen, doch erwähnt das Gesetz in Artikel 8 weder die Frist für die Einreichung dieses Dokuments noch die Frist für die Vorlage aller erforderlichen Auskünfte, Unterlagen oder des Materials gemäß Artikel 12 der Akte von 1991. Auch hier behebt jedoch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge den Mangel an Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Akte von 1991.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

12. Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes enthalten Bestimmungen bezüglich der Prüfung von Kandidatensorten und sind mit Artikel 12 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

13. Artikel 22 des Gesetzes sieht Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters zwischen der Einreichung und der Erteilung in einer Formulierung vor, die Artikel 13 der Akte von 1991 entspricht.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

14. Artikel 16 des Gesetzes gibt den wesentlichen Inhalt von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991 wieder. Artikel 23 des Gesetzes stellt klar, daß der Züchter gemäß dem nach Artikel 16 des Gesetzes gewährten Recht, vorbehaltlich der von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991 vorgeschriebenen Bedingungen und Einschränkungen, Lizenzen erteilen kann.

15. Artikel 16 des Gesetzes dehnt das Recht des Züchters auf das Erntegut der Sorte aus, wie von Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgeschrieben, und sieht die Ausdehnung des Rechts an den in Artikel 14 Absatz 5 Nummern i, ii und iii des Übereinkommens erwähnten Sorten vor. Die Formulierung von Artikel 16 ist hinsichtlich der Begriffsbestimmung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b des Übereinkommens nicht ganz klar, was eine Folge der Schwierigkeiten der Übersetzung aus der russischen in die aserbajdschanische Sprache und sodann in Englisch und in die übrigen UPOV-Amtssprachen sein könnte. Ein Mangel an Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Akte von 1991 wird durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

16. Artikel 16 des Gesetzes legt die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllt.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

17. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen für die Erschöpfung des Züchterrechts. Diese Lücke wird indessen durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

18. Artikel 25 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen durch die Behörden, wenn der Patentinhaber keinen triftigen Grund für die Verweigerung der Erteilung einer Lizenz für ein Züchtungsergebnis an den Antragsteller hat. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Zwangslizenzen können als unter die Bedingung des öffentlichen Interesses von Artikel 17 der Akte von 1991 fallend angesehen werden.

19. Artikel 20 des Gesetzes sieht außerdem vor, daß die Behörden bei der Erteilung einer Zwangslizenz die vom Inhaber der Zwangslizenz an den Patentinhaber zu entrichtenden Beträge festlegt. Er erwähnt, daß der so festgelegte Betrag eine angemessene Vergütung, wie von Artikel 17 Absatz 2 der Akte von 1991 verlangt, darstellen muß.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

20. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens stehen.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

21. Artikel 18 des Gesetzes sieht vor, daß die Schutzdauer ab dem Tag der Eintragung der Sorte in das Staatliche Register für Rebe, Zier- Obst- und Waldbäume 25 Jahre und für alle übrigen Sorten 20 Jahre beträgt. Diese Schutzdauer entspricht den von der Akte von 1991 vorgeschriebenen Zeiträumen.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

22. Artikel 7 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Sortenbezeichnungen, die die Anforderungen von Artikel 20 Absätze 2, 3 und 5 der Akte von 1991 erfüllen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die die Anforderungen von Artikel 20 Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 der Akte von 1991 erfüllen. Die Bestimmungen des Gesetzes werden in bezug auf den wesentlichen Inhalt der besagten Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge wirksam ergänzt.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

23. Artikel 19 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Nichtigkeit, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 21 der Akte von 1991 wiedergeben.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

24. Artikel 20 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 22 der Akte von 1991 wiedergeben.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

25. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, geeignete Rechtsmittel für die wirksame Durchsetzung der Züchterrechte vorzusehen. Artikel 16 des Gesetzes verpflichtet den Staat, das Recht des Inhabers zu schützen. Artikel 33 des Gesetzes sieht vor, daß natürliche und juristische Personen, die als rechtswidrig geltende Handlungen vornehmen, gemäß der derzeitigen Gesetzgebung Aserbaidschans haftbar sind. Das Gesetz ist daher mit dem besagten Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 vereinbar.

26. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, "eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten zu unterhalten ...". Artikel 5 des Gesetzes bestellt die von der Gesetzgebung vorgesehene Staatliche Organisation zur zuständigen Behörde, die im Bereich des Rechtsschutzes von Züchterrechten in Aserbaidshan zuständig ist. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 vereinbar.

27. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, Mitteilungen über Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen bekanntzumachen. Artikel 13 des Gesetzes ermächtigt die Staatliche Organisation, amtliche Mitteilungen über die Erteilung von

Patenten für Pflanzensorten bekanntzumachen. Diese Bestimmungen erfüllen die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991.

Allgemeine Schlußfolgerung

28. Das Gesetz enthält in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens. Die obenerwähnten Abweichungen von der strengen Vereinbarkeit sollten umgehend berichtigt werden.

29. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat daher vor, er möge

a) die Regierung Aserbaidshans davon unterrichten, daß das Gesetz in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens enthält und daß sie eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann;

b) die Regierung Aserbaidshans außerdem davon unterrichten, daß sie die Abweichungen und Widersprüche möglichst umgehend berichtigen möge;

c) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung Aserbaidshans bei der Überarbeitung einer Übersetzung in eine oder mehrere der UPOV-Amtssprachen seine Unterstützung anzubieten.

30. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

Schreiben des Herrn Irshat Aliev, Landwirtschaftsminister von Aserbaidshan,
an den Generalsekretär der UPOV, vom 15. August 2000

Sehr geehrter Herr Dr. Idris,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Milli Majlis (Parlament) der Aserbaidshanischen Republik das Gesetz der Aserbaidshanischen Republik über Züchtungsergebnisse am 17. November 1996 verabschiedete.

Aserbaidshan beabsichtigt, dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991 (Akte von 1991)) beizutreten.

Ich wäre sehr dankbar, wenn der Rat der UPOV gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 Absatz 3 der Akte von 1991 die Vereinbarkeit des Gesetzes der Aserbaidshanischen Republik über Züchtungsergebnisse mit den Bestimmungen der Akte von 1991 prüfen könnte.

Die russische Fassung des Gesetzes wird Ihnen per E-Mail zugesandt.

Ich versichere Sie meiner Hochachtung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

I. Aliev
Landwirtschaftsminister der
Aserbaidshanischen Republik

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

GESETZ DER ASERBAIDSCHANISCHEN REPUBLIK
ÜBER ZÜCHTUNGSERGEBNISSE

Dieses Gesetz regelt die Schaffung, die Verwendung und den Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen in der Aserbaidschanischen Republik.

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Grundlegende Begriffsbestimmungen

In diesem Gesetz werden folgende grundlegende Begriffsbestimmungen verwendet:

“Züchtungsergebnis”: aufgrund einer Selektionsarbeit hervorgebrachte und für die Gesellschaft nützliche Pflanzensorten, Tierrassen, deren Hybriden, Genotypen, Kreuzungen und Klone;

“Pflanzenmaterial”: Samen, Zwiebeln, Knollen, Zweige oder sonstige Teile, die für die Vermehrung der Sorte verwendet werden;

“Zuchtmaterial” (Erzeugnisse, Material): hochproduktive Tiere sowie deren Gameten und Embryonen, die über ein staatliches Zertifikat verfügen;

“Staatliches Register der Züchtungsergebnisse”: Staatliches Register des Rechtsschutzes des Urheberrechts und der Patente für Pflanzenmaterial und Zuchttiere;

“Geschützte Züchtungsergebnisse”: patentiertes Pflanzenmaterial und patentierte Zuchttiere, die im Staatlichen Register eingetragen sind;

“Antragsteller”: die juristische oder natürliche Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Patents für Züchtungsergebnisse stellt;

“Patent”: eine Urkunde, die ein ausschließliches Recht eines Patentinhabers an einer Neuerung und auf Schutz von Züchtungsergebnissen bescheinigt;

“Urheber”: eine natürliche Person oder eine Gruppe von Personen, die ein Züchtungsergebnis hervorgebracht hat;

“Lizenzvertrag”: ein rechtmäßiger Vertrag über die Verwendung von Züchtungsergebnissen, der zwischen Patentinhabern und natürlichen oder juristischen Personen geschlossen wird.

Artikel 2
Gesetzgebung der Aserbaidsschansischen Republik über Züchtungsergebnisse

Die Gesetzgebung der Aserbaidsschansischen Republik über Züchtungsergebnisse besteht aus diesem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 3
Bedingungen für die Patentierbarkeit von Züchtungsergebnissen

Ein Antrag auf ein Patent für ein Züchtungsergebnis erfüllt folgende Bedingungen:

a) Neuheit

Ein Züchtungsergebnis wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags die Feldpflanzen oder Zuchttiere im Hoheitsgebiet Aserbaidsschans nicht früher als ein Jahr und im Hoheitsgebiet eines anderen Staates nicht früher als vier Jahre und im Fall von Reben, Medizinalpflanzen, Wald- und Obstbäumen nicht früher als sechs Jahre zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurden.

b) Unterscheidbarkeit

Ein Züchtungsergebnis läßt sich von anderen Züchtungsergebnissen, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden;

Ein in amtliche Kataloge oder Handakten eingetragenes oder in einer Veröffentlichung enthaltenes Züchtungsergebnis wird als allgemein bekannt angesehen;

Ein Züchtungsergebnis, dem ein Patent erteilt wurde, wird vom Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung des Patents an als allgemein bekannt angesehen;

Elemente und Unterscheidungsmerkmale der Züchtungsergebnisse entsprechen ihrem Vergleich und ihrer korrekten Beschreibung.

c) Homogenität

Ein Züchtungsergebnis ist hinreichend homogen, vorbehaltlich von Abweichungen des Genotyps oder des Phänotyps, die aufgrund der Besonderheiten seiner Vermehrung zu erwarten sind.

d) Beständigkeit

Die maßgebenden Merkmale eines Züchtungsergebnisses bleiben nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert.

Artikel 4
Objekte und Subjekte von Züchtungsergebnissen

Die verwendeten Pflanzensorten, Tierrassen, deren Hybriden, Genotypen, Kreuzungen, Klone, Samen, Gameten, Embryonen oder sonstiges Pflanzenmaterial und hochproduktive Tiere, die für die Vermehrung selektioniert werden, sind die Objekte der Züchtungsergebnisse.

Alle juristischen und natürlichen Personen im Besitz von Züchtungsergebnissen, die Selektionsarbeit ausführen, sind die Subjekte der Züchtungsergebnisse.

Artikel 5
Für den Schutz der Patente für Züchtungsergebnisse zuständige Staatliche Behörde

Der Schutz von Patenten für Züchtungsergebnisse in der Aserbaidschanischen Republik wird durch eine zuständige Staatliche Behörde gewährleistet, die von einem entsprechenden Exekutivorgan der Aserbaidschanischen Republik bezeichnet wird.

TITEL II

ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE FORMAL- UND DIE SACHLICHE PRÜFUNG
SOWIE DIE TECHNISCHE PRÜFUNG UND DIE EINTRAGUNG VON
ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

Artikel 6
Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents

Das Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents steht in erster Linie dem Urheber eines Züchtungsergebnisses oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Wurde die Selektion von mehreren Personen gemeinsam durchgeführt oder sind die Antragsteller Rechtsnachfolger des Urhebers, wird der Antrag von mehreren Personen eingereicht, und die Beziehungen zwischen diesen werden durch einen zwischen ihnen geschlossenen Vertrag geregelt.

Wurde ein Züchtungsergebnis im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gezüchtet, hervorgebracht oder entdeckt, und sofern in einem Vertrag zwischen dem Urheber und dem Arbeitgeber nicht anderweitig vorgesehen, steht das Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents dem Arbeitgeber zu. In diesem Falle sieht der Vertrag eine Vergütung des Urhebers (der Urheber) für die Nutzung der Züchtungsergebnisse vor.

Der Urheber behält das Recht auf Erteilung eines Patents bei, wenn der Vertrag keine Bestimmung über die Erteilung eines Patents an den Arbeitgeber als Urheber enthält oder wenn der Arbeitgeber gegen die Vertragsbedingungen verstößt.

Das Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents kann auf eine Person ausgedehnt werden, die im Antrag des Urhebers erwähnt wird. In diesem Falle wird der Antrag des Urhebers eingereicht, bevor eine zuständige Behörde ein Patent erteilt.

Juristische und natürliche Personen aus einem anderen Staat sind berechtigt, einen Antrag auf Erteilung eines Patents zu stellen, wenn ein internationaler Vertrag zwischen der Aserbaidschanischen Republik und diesem Staat besteht.

Die Beschäftigten der zuständigen Behörden haben während der gesamten Dauer ihres Beschäftigungsvertrags und drei Jahre lang nach Beendigung des Dienstverhältnisses kein Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents.

Für jedes Züchtungsergebnis wird ein getrennter Antrag gestellt.

Die Antragsunterlagen werden in der Amtssprache der Aserbaidschanischen Republik oder in einer anderen Sprache eingereicht. Sind die vorgelegten Unterlagen in einer anderen Sprache abgefaßt, wird dem Antrag eine Übersetzung in Aserbaidschanisch beigelegt.

Folgende Unterlagen werden für die Erteilung eines Patents vorgelegt:

- der Antrag auf Erteilung eines Patents;
- der technische Fragebogen mit der Beschreibung des Züchtungsergebnisses;
- der Nachweis für die Entrichtung der Gebühr.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird gemäß den gebilligten Durchführungsbestimmungen durchgeführt.

Artikel 7 Bezeichnung der Züchtungsergebnisse

Ein Züchtungsergebnis trägt eine vom Antragsteller vorgeschlagene und von der zuständigen Behörde genehmigte Bezeichnung.

Die Bezeichnung ermöglicht die Identifizierung des Züchtungsergebnisses. Sie ist kurz und von der Bezeichnung eines Züchtungsergebnisses derselben oder einer verwandten botanischen oder zoologischen Art verschieden.

Wird der Antrag auf Erteilung eines Patents für dasselbe Züchtungsergebnis in der Aserbaidschanischen Republik oder im Ausland eingereicht, behält das Züchtungsergebnis dieselbe Bezeichnung.

Erfüllt die vom Urheber vorgeschlagene Bezeichnung die festgelegten Anforderungen nicht, wird sie gemäß dem Vorschlag einer zuständigen Behörde geändert.

Die Bezeichnung eines Züchtungsergebnisses kann auf Gesuch des Antragstellers vor der Erteilung eines Patents geändert werden.

Artikel 8
Priorität des Züchtungsergebnisses

Die Priorität des Züchtungsergebnisses wird durch den Tag der Einreichung eines Antrags bei einer zuständigen Behörde bestimmt.

Werden zwei oder mehrere Anträge für dasselbe Züchtungsergebnis eingereicht, wird die Priorität dem zuerst eingegangenen Antrag erteilt.

Stellt eine zuständige Behörde der Aserbaidshanschen Republik nach der Einreichung des Antrags für ein Züchtungsergebnis fest, daß ein Antrag für dasselbe Züchtungsergebnis im Ausland gestellt wurde, wird die Priorität durch den Antrag bestimmt, dessen Antragstag früher ist, und bleibt 12 Monate in Kraft.

In diesen Fällen wird der Antragsteller aufgefordert, den Tag der Priorität des ersten Antrags anzugeben. Der Antragsteller hat eine von einer zuständigen Behörde des entsprechenden Staates beglaubigte Abschrift des ersten Antrags vorzulegen.

Artikel 9
Vorläufige Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Patents

Eine vorläufige Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Patents wird innerhalb eines Monats durchgeführt. Sie bezweckt zu prüfen, ob die erforderlichen Unterlagen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Im Verlauf der vorläufigen Prüfung ist der Antragsteller berechtigt, die Antragsunterlagen auf eigene Initiative zu ergänzen, zu ändern oder zu berichtigen.

Nimmt der Antragsteller innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Änderungen nicht vor oder legt er die am Tag des Eingangs des Antrags fehlenden Unterlagen nicht vor, wird der Antrag nicht zur Prüfung zugelassen und der Antragsteller entsprechend unterrichtet.

Artikel 10
Prüfung der Neuheit der Züchtungsergebnisse

Eine zuständige Behörde prüft den eingegangenen Antrag gemäß den Vorschriften bezüglich der Neuheit der Selektion.

Beteiligte können innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Einzelheiten des Antrags einer zuständigen Behörde eine Mitteilung zukommen lassen, in der die Neuheit des eingereichten Züchtungsergebnisses angefochten wird.

Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über den Erhalt einer begründeten Anfechtung. Ist der Antragsteller mit der Anfechtung nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Erhalts der besagten Mitteilung der zuständigen Behörde eine begründete Einwendung zustellen. Die zuständige Behörde trifft

aufgrund zusätzlicher Unterlagen eine Entscheidung und unterrichtet die Beteiligten entsprechend.

Erfüllt das Züchtungsergebnis die Voraussetzungen (Neuheitskriterium) nicht, wird es aus der Prüfung genommen.

Artikel 11

Prüfung von Züchtungsergebnissen auf Erfüllung der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit

Die Prüfung eines Züchtungsergebnisses auf Erfüllung der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit wird gemäß den festgelegten Verfahren durchgeführt.

Der Antragsteller wird aufgefordert, innerhalb einer festgesetzten Frist das für die Prüfung erforderliche Saatgut/Zuchtmaterial vorzulegen. Eine Prüfung des Zuchtmaterials wird gemeinsam mit der Zuchttierinspektion der Aserbaidschanischen Republik durchgeführt.

Ist der Antragsteller mit der Prüfung und den Prüfungsergebnissen nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Erhalts der Entscheidung beim Berufungsausschuß der zuständigen Behörde Berufung einlegen. Der Berufungsausschuß handelt gemäß den gebilligten Durchführungsbestimmungen.

Werden die Prüfung und die Prüfungsergebnisse gebilligt, trifft die zuständige Behörde eine Entscheidung zur Erteilung eines Patents.

Artikel 12

Eintragung von Züchtungsergebnissen

Eine Entscheidung der zuständigen Behörde, für ein Züchtungsergebnis ein Patent zu erteilen, berechtigt zu seiner Eintragung in das Staatliche Register.

Artikel 13

Bekanntmachung von Züchtungsergebnissen

Das eingetragene Züchtungsergebnis wird von der zuständigen Behörde bekanntgemacht.

TITEL III

URHEBERRECHTE AUS EINEM PATENT

Artikel 14
Urheber

Eine natürliche Person, die ein Züchtungsergebnis hervorgebracht hat, wird als dessen Urheber anerkannt. Wurde das Züchtungsergebnis von mehreren Personen hervorgebracht, werden diese als gemeinsame Urheber anerkannt.

Wer dem Urheber technische, technologische, organisatorische oder materielle Unterstützung leistete, jedoch an der Schaffung des Züchtungsergebnisses selbst nicht teilnahm, kann nicht als dessen Urheber anerkannt werden.

Eine zuständige Behörde stellt ein Urheberschaftszertifikat für das Züchtungsergebnis aus.

Das Urheberschaftszertifikat bescheinigt den Anspruch des Urhebers auf Vergütung seitens des Patentinhabers für die Nutzung des Züchtungsergebnisses.

Das Urheberrecht ist unverletzlich und kann nicht übertragen werden.

Das Urheberrecht kann gemäß der Gesetzgebung der Aserbaidshaischen Republik dem Rechtsnachfolger übertragen werden.

Artikel 15
Patentinhaber

Die zuständige Behörde erteilt das Patent innerhalb eines Monats nach Eintragung des Antrags für ein Züchtungsergebnis in das Staatliche Register. Sind im Antrag mehrere Personen erwähnt, wird ein einziges Patent für alle erteilt.

Die Erteilung von Patenten und Zertifikaten wird von einer zuständigen Behörde gemäß den gebilligten Durchführungsbestimmungen vorgenommen.

Artikel 16
Rechte des Patentinhabers

Ein Patent verleiht das ausschließliche Recht auf Nutzung eines Züchtungsergebnisses und wird vom Staat geschützt. Die Nutzung des Züchtungsergebnisses ohne Wissen des Patentinhabers ist unzulässig.

Die Rechte aus dem Patent können gemäß der Gesetzgebung der Aserbaidshaischen Republik vollständig oder teilweise einer anderen Person übertragen werden. In diesen Fällen wird bei einer zuständigen Behörde ein zwischen dem Patentinhaber und jenen Personen geschlossener Vertrag eingetragen.

Zur Nutzung eines Züchtungsergebnisses hat eine natürliche oder juristische Person vom Patentinhaber die Zustimmung für folgende Handlungen zu erwirken:

- Erzeugung und Vermehrung;
- Aufbereitung für Vermehrungszwecke;
- Feilhalten;
- Verkauf oder sonstiger Vertrieb;
- Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Aserbaidshaischen Republik;
- Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Aserbaidshaischen Republik;
- Aufbewahrung zu einem der obenerwähnten Zwecke.

Das Recht des Patentinhabers erstreckt sich auch auf Pflanzenmaterial und marktfähige Tiere, die aus dem Züchtungsergebnis oder den Zuchttieren abgeleitet sind und ohne Zustimmung des Patentinhabers für gewerbsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Zustimmung des Patentinhabers des geschützten Züchtungsergebnisses ist erforderlich für die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Handlungen bezüglich des Saatguts der Sorte oder des Zuchtmaterials der Rasse,

- das im wesentlichen vom ursprünglichen Züchtungsergebnis abgeleitet ist und die Merkmale der anderen Sorte oder Rasse nicht beibehält;
- das sich nicht von der geschützten Sorte oder Rasse deutlich unterscheiden lässt, und
- dessen Erzeugung die fortlaufende Verwendung des geschützten Züchtungsergebnisses für die Erzeugung von Saatgut oder Zuchtmaterial erfordert.

Eine Sorte oder Rasse wird als im wesentlichen von der Ursprungsorte oder -rasse abgeleitet angesehen, wenn sie sich von der Ursprungsorte oder -rasse deutlich unterscheidet und

- die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte oder -rasse ergeben, beibehält,
- abgesehen von den sich aus dem Ursprung ergebenden Unterschieden, dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte oder -rasse entspricht.

Eine vorwiegend von der Ursprungsorte oder -rasse abgeleitete Sorte oder Rasse könnte durch die individuelle Auslese aus der Ursprungsorte oder -rasse, die Auslese einer künstlichen Mutante, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

Das Recht des Patentinhabers wird nicht als verletzt angesehen, wenn das Züchtungsergebnis für folgende Zwecke verwendet wird:

- a) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken.

Artikel 17

Schutz der Interessen und Rechte der Subjekte der bestehenden Züchtungsergebnisse

Bis zur Annahme des Gesetzes der Aserbaidshanischen Republik über Züchtungsergebnisse erstrecken sich die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Urheber der in der Aserbaidshanischen Republik hervorgebrachten Züchtungsergebnisse sowie auf die Patentinhaber.

Artikel 18

Dauer des Patents

Die Dauer eines Patents für ein Züchtungsergebnis beträgt vom Tag der Eintragung in das Staatliche Register an 20 Jahre und für Reben, Zier-, Obst- und Waldbäume und Zuchttiere 25 Jahre.

Die Dauer eines Patents kann von der zuständigen Behörde um einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren verlängert werden.

Artikel 19

Nichtigkeitserklärung des Patents

Bei der zuständigen Behörde kann ein Gesuch um Nichtigkeitserklärung eines Patents gestellt werden. Die zuständige Behörde übersendet dem Patentinhaber eine Abschrift des Gesuchs. Der Patentinhaber legt innerhalb von drei Monaten nach dem Versanddatum der Abschrift seine begründete Antwort vor.

Die zuständige Behörde führt nach Bedarf eine zusätzliche Prüfung durch und trifft innerhalb eines Jahres eine entsprechende Entscheidung.

Das Patent kann in folgenden Fällen als nichtig angesehen werden:

- wenn ein Züchtungsergebnis am Tag der Einreichung des Antrags die Voraussetzungen der Neuheit und der Unterscheidbarkeit nicht mehr erfüllt oder wenn das Patent aufgrund nicht bestätigter Auskünfte über die Homogenität und Beständigkeit erteilt wurde;
- wenn die im Patent als Patentinhaber erwähnte Person keinen Rechtsgrund für die Erwirkung des Patents hatte.

Artikel 20

Aufhebung des Patents

Das Patent kann aufgehoben werden, wenn:

- der Patentinhaber ein entsprechendes Gesuch stellt;
- ein Züchtungsergebnis die Voraussetzungen der Homogenität und der Beständigkeit nicht mehr erfüllt;

- der Patentinhaber auf Aufforderung der zuständigen Behörde das Saatgut, das Zuchtmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die für die Prüfung der Schutzfähigkeit des Züchtungsergebnisses erforderlich sind, nicht vorlegt oder keine Gelegenheit zur Inspektion seines Betriebs gewährt;
- der Patentinhaber innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühr für die Aufrechterhaltung des Patents nicht entrichtet.

TITEL IV

SCHUTZ DES ZÜCHTUNGSERGEBNISSES

Artikel 21

Erhaltung der Züchtungsergebnisse

Der Patentinhaber erhält während der Dauer des Patents das Züchtungsergebnis in einer Weise, daß alle Merkmale erhalten bleiben.

Auf Aufforderung der zuständigen Behörde hat der Patentinhaber das Saatgut der Sorte oder das Zuchtmaterial der Rasse zum Zwecke der Prüfung vorzulegen und Gelegenheit zur Inspektion seines Betriebs zu gewähren.

Artikel 22

Vorläufiger Rechtsschutz der Züchtungsergebnisse

In der Zeit vom Tag der Einreichung des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Behörde bis zum Tag der Erteilung des Patents genießt der Antragsteller ein Schutzrecht für das Züchtungsergebnis.

In diesem Schutzzeitraum kann das Züchtungsergebnis nur für wissenschaftliche und Prüfungszwecke verwendet werden.

TITEL V

NUTZUNG DES ZÜCHTUNGSERGEBNISSES

Artikel 23

Lizenzvertrag

Die Nutzung des patentierten Züchtungsergebnisses ist aufgrund eines Lizenzvertrags möglich.

Im Rahmen eines Lizenzvertrags überträgt der Patentinhaber (im Falle einer ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenz) die Nutzungsrechte am Züchtungsergebnis einer anderen Person (dem Lizenznehmer) im Rahmen eines Vergütungsverfahrens.

Im Rahmen einer ausschließlichen Lizenz wird dem Lizenznehmer das ausschließliche Recht auf Nutzung des Züchtungsergebnisses verliehen, doch behält der Patentinhaber zugleich ein Teilrecht daran bei.

Im Rahmen der nicht ausschließlichen Lizenz behält der Patentinhaber alle Rechte aus dem Patent für das Züchtungsergebnis, einschließlich des Rechts auf Erteilung von Lizenzen an Dritte, bei.

Veräußert der Patentinhaber sein Recht auf Patentinhaberschaft, büßt er sein Recht auf Nutzung eines Züchtungsergebnisses vollständig ein.

Ein Lizenzvertrag wird schriftlich geschlossen und tritt nach der Eintragung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Die Haftung der Parteien und die rechtlichen Bedingungen des Lizenzvertrags werden von der Gesetzgebung der Aserbaidshaischen Republik geregelt.

Artikel 24 Rahmenlizenzen

Der Patentinhaber kann im Amtsblatt der zuständigen Behörde eine Mitteilung über die Nutzung des Züchtungsergebnisses durch andere veröffentlichen. Der Patentinhaber und die Person, die einen Lizenzvertrag geschlossen haben, reichen bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Nutzung einer Rahmenlizenz ein.

Die zuständige Behörde trägt die Einzelheiten der Erteilung einer Rahmenlizenz, einschließlich der Höhe der Zahlung, in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse ein.

Artikel 25 Zwangslizenzen

Bei der zuständigen Behörde kann ein Gesuch um Erteilung einer Zwangslizenz für ein Züchtungsergebnis gestellt werden.

Die zuständige Behörde kann eine Zwangslizenz erteilen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das Gesuch um Erteilung einer Zwangslizenz wurde nach Ablauf von drei Jahren gestellt;
- der Inhaber hat dem Antragsteller die Nutzung des Züchtungsergebnisses verweigert oder ist nicht bereit, dieses Recht zu erteilen;
- wer die Erteilung einer Zwangslizenz beantragt, hat nachgewiesen, daß er finanziell oder sonstwie in der Lage ist, das Züchterrecht in sachkundiger und fachmännischer Weise zu nutzen.

Die Zwangslizenz entzieht dem Patentinhaber nicht das Recht am Züchtungsergebnis, einschließlich seines Rechts auf Erteilung einer Lizenz an andere.

Bei der Erteilung einer Zwangslizenz setzt die zuständige Behörde die Höhe der dem Patentinhaber vom Inhaber der Zwangslizenz zu entrichtenden Zahlung fest.

Auf Aufforderung der zuständigen Behörde ist der Patentinhaber verpflichtet, dem Inhaber der Zwangslizenz zu zusätzlichen Kosten und annehmbaren Bedingungen Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse in dem Umfang bereitzustellen, der für die Nutzung erforderlich ist.

Eine Zwangslizenz wird für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren (verlängerbar) erteilt.

Eine Zwangslizenz kann aufgehoben werden, wenn ihr Inhaber die Bedingungen verletzt, zu denen die Lizenz erteilt wurde.

Artikel 26 Nutzung von Züchtungsergebnissen zum Zwecke der Erzeugung

In der Aserbaidsschansischen Republik können nur patentierte und im Staatlichen Register eingetragene Züchtungsergebnisse für Erzeugungszwecke genutzt werden.

Dem für die Erzeugung bestimmten Pflanzen- und Zuchtmaterial wird eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Qualitätsbescheinigung beigelegt.

Die Bescheinigung wird für die in das Staatliche Register eingetragenen Züchtungsergebnisse, für die regionale Zonen festgelegt wurden, ausgestellt.

Artikel 27 Gebühren

Die zuständige Behörde erhebt eine Gebühr für folgende Handlungen:

- Formal- und sachliche Prüfung sowie technische Prüfung von Züchtungsergebnissen für die Patenterteilung;
- Schutz von Züchtungsergebnissen;
- Erteilung eines Patents;
- Aufrechterhaltung eines Patents.

Die Gebühr wird vom Kunden, vom Patentinhaber oder von der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen entrichtet.

Die Höhe der Gebühr, die Zahlungsbedingungen und etwaige Zugeständnisse werden von der Gesetzgebung der Aserbaidsschansischen Republik geregelt.

TITEL VI

FÖRDERUNG DER SELEKTIONSARBEIT DURCH DEN STAAT

Artikel 28

Gewinn des Patentinhabers und Vergütung der Urheber

Der Gewinn eines Patentinhabers besteht aus der Vergütung für die Nutzung von Züchtungsergebnissen zum Zwecke der Erzeugung und aus dem Erlös des Verkaufs von Lizenzen. Die Höhe der Vergütungen für Züchtungsergebnisse und der Verkaufssumme für Lizenzen wird durch einen zwischen den Parteien geschlossenen Lizenzvertrag bestimmt.

Während der Dauer des Patents hat der Urheber des Züchtungsergebnisses Anspruch auf eine Vergütung seitens des Patentinhabers für die Nutzung dieses Züchtungsergebnisses. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen für die Vergütung werden vertraglich festgelegt.

Dennoch beträgt die Höhe der Vergütung nicht weniger als 15% des jährlichen Erlöses des Patentinhabers aus der Nutzung des Züchtungsergebnisses, einschließlich des Erlöses aus dem Verkauf von Lizenzen.

Wird ein Züchtungsergebnis von mehreren Urhebern gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt, wird die Vergütung anteilmäßig auf sie verteilt.

Die Vergütung des Urhebers ist spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Jahres fällig, in dem das Züchtungsergebnis genutzt wurde.

Artikel 29

Förderung der Züchtungsarbeit durch den Staat

Gemäß dem staatlichen Planziel werden grundlegende Forschungs- und Selektionsarbeit, Schutz genetischer Ressourcen, Tätigkeiten von hoher Bedeutung, internationale Symposien, Veröffentlichung von Katalogen, Verfahrensvorschriften, Nachrichtenblätter und wissenschaftliche Berichte aus dem Staatshaushalt der Aserbaidschanischen Republik finanziert.

TITEL VIII

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 30

Recht auf Einreichung eines Antrags im Ausland

Zur Patentierung eines Züchtungsergebnisses sind natürliche und juristische Personen der Aserbaidschanischen Republik berechtigt, Anträge bei einer zuständigen Behörde im Ausland einzureichen und ein Patent erteilt zu bekommen.

Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Patents einreichen, haben die zuständige Behörde der Aserbaidschanischen Republik entsprechend zu unterrichten.

Die Kosten für die Erwirkung eines Patents für ein Züchtungsergebnis im Ausland werden vom Antragsteller übernommen.

Artikel 31
Recht ausländischer natürlicher oder juristischer Personen auf Einreichung eines Antrags
auf Erteilung eines Patents in der Aserbaidsschaischen Republik

Natürliche und juristische Personen anderer Staaten sind berechtigt, bei der zuständigen Behörde der Aserbaidsschaischen Republik einen Antrag auf Erteilung eines Patents für ein Züchtungsergebnis einzureichen.

Die von ausländischen natürlichen und juristischen Personen in der Aserbaidsschaischen Republik eingereichten Anträge für Züchtungsergebnisse können ein Patent erwirken, wenn sie mit der Gesetzgebung der Aserbaidsschaischen Republik vereinbar sind.

Artikel 32
Internationale Verträge

Enthält ein internationaler Vertrag, dessen Vertragspartei die Aserbaidsschaische Republik ist, Bestimmungen für die Prüfung, den Schutz und die Nutzung von Züchtungsergebnissen, die von jenen dieses Gesetzes abweichen, sind die Bestimmungen des internationalen Vertrags maßgebend.

TITEL VIII

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND HAFTUNG FÜR DIE VERLETZUNG DER
GESETZGEBUNG ÜBER ZÜCHTUNGSERGEBNISSE

Artikel 33
Haftung für die Verletzung der Gesetzgebung

Natürliche und juristische Personen sind für folgende Handlungen haftbar:

- Verwendung einer Bezeichnung für das erzeugte und marktfähige Züchtungsergebnis, die von der eingetragenen Bezeichnung abweicht;
- vorsätzliche Änderung der Bezeichnung des Züchtungsergebnisses oder der eingetragenen Sorte bzw. des eingetragenen Zuchtmaterials;
- Zuweisung einer Bezeichnung an ein Züchtungsergebnis, die einer eingetragenen Bezeichnung so ähnlich ist, daß sie irreführt;
- Nutzung von Züchtungsergebnissen ohne Abschluß eines Lizenzvertrags;
- Irreführung eines Kunden durch Verkauf eines Patents für ein Züchtungsergebnis unter einer anderen Bezeichnung;
- Verkauf von Züchtungsergebnissen ohne Zertifikate;
- falsche Eintragung in das Staatliche Register oder in den Unterlagen für den Antrag, die Formal- und die sachliche Prüfung oder die technische Prüfung;

- Fälschung von Unterlagen, Anstiftung zu Fälschung oder sonstige gesetzwidrige Handlungen im Widerspruch zur Gesetzgebung der Aserbaidsschanischen Republik.

Amts- oder natürliche Personen, die gegen das Gesetz über Züchtungsergebnisse verstoßen, sind nach der Gesetzgebung der Aserbaidsschanischen Republik haftbar.

Artikel 34
Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten bezüglich der Formal- und der sachlichen Prüfung, der technischen Prüfung, der Nutzung oder des Schutzes von Züchtungsergebnissen werden gemäß der Gesetzgebung der Aserbaidsschanischen Republik gerichtlich beigelegt.

Präsident der Aserbaidsschanischen Republik
Geydar Aliev
Baku, 17. November 1996
Nr. 197-1Q

[Ende der Anlage II und des Dokuments]